Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Bad Kissingen

Vom 30.10.2023

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Beseitigung von Abfällen in Bayern Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist i. V. m. § 2 Abs. 2 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen des Landkreises Bad Kissingen erlässt das Kommunalunternehmen des Landkreises Bad Kissingen - Anstalt des öffentlichen Rechts folgende

Gebührensatzung

§ 1

Gebührenerhebung

Das Kommunalunternehmen des Landkreises Bad Kissingen erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren.

§ 2

Gebührenschuldner

(1)Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des Kommunalunternehmens des Landkreises Bad Kissingen benutzt.

(2)[1]Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Kommunalunternehmens des Landkreises Bad Kissingen angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. [2]Bei Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber Benutzer. [3]Bei der Selbstanlieferung von Abfällen an den vom Kommunalunternehmen betriebenen Abfallentsorgungsanlagen (z.B. Abfallwirtschaftszentrum bei Wirmsthal) gelten als Benutzer im Sinne dieser Satzung auch:

a) der Anlieferer,
b) der Halter des anliefernden Fahrzeuges,
c) derjenige, in dessen Auftrag Abfälle angeliefert werden,
d) der beauftragende Abfallerzeuger.

[4]Die Abfallentsorgung des Kommunalunternehmens des Landkreises Bad Kissingen benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle das Kommunalunternehmen des Landkreises Bad Kissingen entsorgt.

(3)[1]Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. [2]Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes. [3]Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an die Wohnungseigentumsverwaltung gerichtet werden.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1)Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfuhren bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke.

(2)Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 4) bestimmt sich das zu zahlende Entgelt nach der Menge der Abfälle, gemessen in Tonnen.

§ 4

Gebührensatz

(1)[1]Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse jährlich für:

1. 1 Müllnormtonne (60 l)	**170,76 €**
2. 1 Müllnormtonne (80 l)	**227,76 €**
3. 1 Müllnormtonne (120 l)	**341,52 €**
4. 1 Müllnormtonne (240 l)	**683,04 €**
5. 1 Müllgroßbehälter (1100 l)	**3.131,28 €**
6. 1 Müllgroßbehälter (5000 l)	**14.232,96 €**

[2]Bei wöchentlicher Abfuhr der Müllgroßbehälter werden die in Satz 1 geregelten Gebühren verdoppelt und bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr vervierfacht.

(2)[1]Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem für die Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz- beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Abfallbehältnisse für

1. 1 Müllgroßbehälter (1.100 l)	**2.809,80 €**
2. 1 Müllgroßbehälter (5.000 l)	**12.771,72 €**

[2]Bei wöchentlicher Abfuhr der Müllgroßbehälter werden die in Satz 1 geregelten Gebühren verdoppelt und bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr vervierfacht; bei vierwöchentlicher Abfuhr werden die Gebühren halbiert. [3]Für Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle kann im Einzelfall eine Sonderregelung getroffen werden.

(3)[1]Die Gebühr gemäß Abs. 1 und 2 beinhaltet die Abfuhr der Behältnisse für Bioabfälle (braune Tonne) in dem Umfang, wie sie der Zahl, dem Fassungsvermögen und dem Leerungsturnus der Restmüllbehältnisse entspricht. [2]Die zusätzliche Gebühr für die Abfuhr von Behältnissen für Bioabfälle, die Zahl, Fassungsvermögen und Leerungsturnus nach Absatz 1 und Absatz 2 übersteigen, beträgt bei 14-tägiger Abfuhr je Liter des übersteigenden **Fassungsvermögens 0,72 €.** [3]Bei wöchentlicher Abfuhr werden die Gebühren gemäß Satz 2 verdoppelt und bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr vervierfacht.

(4)[1]Für den Umtausch von Abfallbehältnissen wird bei Müllnormtonnen eine Umtauschgebühr in Höhe von **24,90 €,** bei Müllgroßbehältern in Höhe von **41,20 €** erhoben. [2]Von dieser Regelung ausgenommen ist der Umtausch von Müllnormeimern in größervolumige Gefäße.

(5)[1]Wird Abfall im Bring- oder Holsystem vom Benutzer mit technischen Mitteln verpresst, erhöhen sich die Gebühren um den Faktor, der sich aus dem Verhältnis der spezifischen Dichte der Abfälle vor und nach dem Verpressen ergibt. [2]Sofern der Be-

nutzer ein bestimmtes Verpressungsverhältnis nicht nachweist, ist von einem Faktor 3 auszugehen.

(6)Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 4,00€.

(7)[1]Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen beträgt :

1. für Hausmüll aus der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung für Verbrennungsanlagen je Tonne	177,00 €
2. für Sperrmüll aus der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung für Verbrennungsanlagen je Tonne	206,00 €
3. für Leichtstofffraktionen und Sortierreste aus Verpackungsmaterial für spezielle Verbrennungsanlagen sowie teer-/ bitumenhaltige Dachbahnen je Tonne	266,40 €
4. für sonstige Abfälle aus privaten Haushaltungen für Verbrennungsanlagen je Tonne	177,00 €
5. für sonstige Abfälle aus gewerblichen Anfallstellen für Verbrennungsanlagen je Tonne	218,00 €
6. für gefährliche Abfälle für Verbrennungsanlagen je Tonne	258,40 €
7. deponiefähige Leichtstofffraktionen, die abgelagert werden (z.B. Glaswolle) je Tonne	201,60 €
8. Altholz je Tonne	84,70 €
9. für Pkw-Reifen ohne Felgen pro Stück	5,00 €
10. für Pkw-Reifen mit Felgen pro Stück	7,50 €
11. für Reifen über 1 m Durchmesser ohne Felge, pro Stück	24,20 €
12. für Reifen über 1 m Durchmesser mit Felge, pro Stück	36,60 €

mindestens jedoch 10,00 € je Anlieferung nach Ziffern 1 - 8.

[2]Bei Ausfall oder Störungen der Waage wird das Gewicht vom Personal des Kommunalunternehmens des Landkreises Bad Kissingen oder dessen Beauftragten geschätzt. [3]Bei vermischt angelieferten Abfällen bestimmt die teuerste Einzelfraktion den Gebührensatz für die gesamte Anlieferung.

[4]In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere sofern sich angelieferte Abfälle als Material im Rahmen der Baumaßnahmen oder zur deponietechnischen Verwertung in der Deponie Wirmsthal eignen, kann unter Berücksichtigung der spezifischen Dichte, der Belastung des Materials und des Einbauaufwandes von den Gebührensätzen des Satzes 1 abgewichen werden.

(8) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 4) beträgt je Tonne 258,40 € mindestens jedoch 10,00 €.

(9) [1]Das Entgelt für Abfälle (§ 4 Abs. 7 Ziff. **5, 6 und 7**) richtet sich unter anderem nach Behandlungsaufwand, angelieferter Menge und spezifischer Dichte. [2]Es wird im Einzelfall durch das Kommunalunternehmen des Landkreises festgelegt.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld, Zahlungsweise

(1)[1]Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld jeweils zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres, für später hinzugekommene Gebührenschuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Monats. [2]Angefangene Kalendermonate gelten für die Gebührenberechnung als volle Kalendermonate.

(2)Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(3)Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(4)Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 4) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch das Kommunalunternehmen des Landkreises Bad Kissingen.

(5)[1]Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem ist mit der auf das laufende Kalenderjahr entfallenden Gebühr am 01. Juli jeden Jahres fällig. [2]Wird der Gebührenbescheid nach dem 01. Juni bekanntgegeben, so wird die Gebühr für das laufende Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(6) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 4) wird die Gebühr mit ihrem Entstehen fällig.

(7) Die Zahlung der Müllgebühren hat grundsätzlich im Lastschrifteinzugsverfahren zu erfolgen.

§ 6

Erhebung von Verwaltungskosten

(1) Das Kommunalunternehmen des Landkreises Bad Kissingen erhebt für Tätigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung (eigener Wirkungskreis), die es in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) [1]Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das auszugsweise Anlage zu dieser Satzung ist. [2]Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. [3]Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. [4]Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 7

Inkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt am **01.01.2024** in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Bad Kissingen vom **28.07.2020 (LRABl. 176/2020)** außer Kraft.

Anlage zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Bad Kissingen

Auszug aus dem Kommunalen Kostenverzeichnis (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 20. Januar 1999 (AllMBl. S. 135), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 18. September 2009 (AllMBl. S. 327) geändert worden ist)

Tarifgruppe	**Tarif-Nr.**	**Gegenstand**	**Gebühr**
00	000	Anordnungen für den Einzelfall	15,00 € bis 600,00 €
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10,00 € bis 400,00 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10,00 € bis 1.250,00 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701	10,00 € bis 600,00 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10,00 € bis 600,00 €

Kommunalunternehmen des Landkreises Bad Kissingen – Anstalt des öffentlichen Rechts
Bad Kissingen, den 30.10.2023

Jürgen Metz
Vorstand